

## Nutzungsbedingungen für die Nationallizenz Detail inspiration / Archiv

Stand: 30.03.2021

### § 1 Begriffsbestimmungen

#### 1. [...]

**2. Autorisierte Einrichtungen** sind öffentlich und privat geförderte Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland, die Deutsche Nationalbibliothek, sämtliche Staats- und Landesbibliotheken sowie zentrale Fachbibliotheken, Forschungsbibliotheken und wissenschaftliche Spezialbibliotheken in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, Forschungsinstitute in überwiegend öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, bzw. von Bund und Ländern getragene Forschungseinrichtungen, einschließlich der von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen öffentlich-rechtlichen oder überwiegend öffentlich-rechtlich geförderten juristischen Personen im Ausland getragenen wissenschaftlichen Einrichtungen, wie beispielsweise die Deutschen Historischen Institute.

**3. Nationallizenzteilnehmer** sind autorisierte Einrichtungen, die sich über einen Registrierungsprozess zur Teilnahme an einer Nationallizenz angemeldet haben und als solche anerkannt worden sind.

**4. Autorisierte Nutzer** sind einzelne Nutzer, die durch die Zugehörigkeit zu einem Lizenznehmer oder einem Nationallizenzteilnehmer berechtigt sind, die Informationsangebote der autorisierten Einrichtung on-site oder off-site (via "Remote Access") durch gesicherte Authentifizierungsmethoden zu benutzen, und derzeitig Studierende (in grundständigen und postgradualen Studiengängen bzw. als Doktoranden oder Gaststudenten), Angehörige des Lehrkörpers (inklusive Gastwissenschaftler), weitere Beschäftigte (im unbefristeten sowie befristeten Arbeitsverhältnis), Auftragnehmer oder registrierte Benutzer der autorisierten Einrichtung. Personen, die gegenwärtig eines der oben genannten Kriterien nicht erfüllen, aber für die Nutzung der Informationsdienstleistungen der Einrichtung von Computer-Arbeitsplätzen innerhalb der Räumlichkeiten zugelassen sind ("Walk-in User"), gelten nur für die Dauer ihres Aufenthalts als autorisierte Benutzer. Im Fall von Inhalten, die im Rahmen einer Nationallizenz oder Moving Wall zur Verfügung gestellt werden, können nach entsprechender Registrierung auch Einzelpersonen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland autorisierte Nutzer sein.

**5. Moving Wall** ist ein Archiv, welches während der Vertragslaufzeit sukzessive aufgebaut wird und welches nach einer Embargofrist von einem Jahr allen wissenschaftlichen Einrichtungen und interessierten Privatpersonen im Sinne einer Nationallizenz zur Verfügung steht. Im Rahmen ihrer Registrierung erkennen die Institutionen bzw. Einzelpersonen die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages - v.a. im Hinblick auf Nutzungsrechte und -bedingungen - an.

#### 6. [...]

**7. Nationallizenz** ist eine Lizenz für abgeschlossene Datenbanken, Zeitschriftenarchive sowie E-Books, die von hoher Relevanz für Wissenschaft und Forschung sind und daher von der DFG voll finanziert wird (100%-Förderung). Für die Erwerbung solcher Nationallizenzen gelten eigens dafür definierte Standards und Erwerbungsgrundsätze. Auch eine Moving Wall stellt eine Nationallizenz dar.

**8. Gesicherte Authentifizierung** meint die Freischaltung von gemeldeten IP-Adressen. Die Nutzung von Proxy-servern ist erlaubt, solange der Zugriff von außerhalb des Campus ausschließlich autorisierten Nutzern ermöglicht wird.

[...]

### § 3 Rechteeinräumung

#### 1. [...]

2. Der Lizenzgeber gewährt dem Konsortialführer, den Lizenznehmern und Nationallizenzteilnehmer ein nicht exklusives, dauerhaftes, nicht übertragbares Recht, auf das im Lizenzzeitraum publizierte Material (§ 2 Nr. 2b)

zuzugreifen und es entsprechend den in § 4 und § 5 definierten Bestimmungen zu nutzen.

3. [...]

4. [...]

5. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer und dem Nationallizenzteilnehmer das dauerhafte Recht, die mit dem lizenzierten Material verbundenen Metadaten in lokalen und überregionalen Bibliothekskatalogen bzw. -portalen nachzuweisen und durch Suchmaschinentechnologie auffindbar zu machen.

#### **§ 4 Nutzungsrechte**

1. Dem Lizenznehmer, dem Nationallizenzteilnehmer und den autorisierten Nutzern ist es im Rahmen dieses Lizenzvertrages gestattet, das lizenzierte Material

a. über gesicherte Authentifizierung per Fernzugriff ohne Begrenzung gleichzeitiger Zugriffe zu nutzen (remote access),

b. für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu durchsuchen, herunterzuladen, zu speichern und zu drucken,

c. in elektronische Semesterapparate oder virtuelle Forschungsumgebungen per Linkverweis auf die Datenbank oder Bibliothekswebsite einzustellen,

d. für Text- und Datamining im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprojekte und zur Verbesserung der eigenen Informationsdienstleistungen zu nutzen,

e. dem Nutzer einer anderen Einrichtung im Rahmen der bibliotheksübergreifenden Fernleihe die Kopie eines einzelnen Dokumentes (per Post, Fax oder gesicherte elektronische Übertragung, z.B. via Ariel) zur Verfügung zu stellen,

f. zusammenstellen, zu indexieren und/oder zu katalogisieren und die Metadaten in Informationssysteme der Einrichtung integrieren,

g. im Rahmen öffentlicher wissenschaftlicher Veranstaltungen (Seminare, Workshops, Konferenzen u.ä.) in Teilen zu präsentieren,

h. im Rahmen definierter Testroutinen auf tatsächliche Zugriffsmöglichkeiten hin zu prüfen.

2. Für alle unter 1. aufgeführten und möglichen sonstigen Nutzungshandlungen gilt, dass sie den aktuellen Regelungen des deutschen Urheberrechts unterliegen. Copyright-Hinweise sind beizubehalten, und es erfolgt eine angemessene Zitierung der genutzten Quelle.

3. Autoren mit der Zugehörigkeit zu einem Lizenznehmer oder einem Nationallizenzteilnehmer sind ohne Mehrkosten und auch über die Vertragslaufzeit hinaus berechtigt, ihre als Teile des lizenzierten Materials erschienenen Artikel in der durch den Lizenzgeber publizierten Form unter Beachtung einer Embargofrist von 6 Monaten in institutionelle oder disziplinspezifische Repositorien ihrer Wahl einzupflegen und im Open Access zugänglich zu machen. Das gleiche Recht besitzen die autorisierten Einrichtungen, denen die jeweiligen Autoren angehören. Der Lizenzgeber unterstützt die Einrichtungen bei der Identifikation der entsprechenden Werke und liefert die entsprechenden Metadaten und Volltexte kostenfrei aus.

#### **§ 5 Nutzungsbeschränkungen**

1. Dem Lizenznehmer, dem Nationallizenzteilnehmer und den autorisierten Nutzern ist es nicht gestattet,

a. das lizenzierte Material weiterzuverkaufen oder für sonstige kommerzielle Zwecke zu nutzen,

b. Copyright- bzw. Quellenhinweise sowie andere Identifikationsmöglichkeiten zu entfernen, zu verschleiern oder zu verändern,

c. das lizenzierte Material zu verändern, zu überarbeiten oder in anderer Weise zu modifizieren, außer wenn es für die Ausübung der Rechte unter § 3 und § 4 erforderlich ist,

d. das lizenzierte Material oder Teile davon in einem öffentlich zugänglichen elektronischen Netzwerk gegenüber der Öffentlichkeit und/oder Dritten darzustellen oder zu verteilen.

2. Diese Nutzungsbeschränkungen gelten über den Lizenzzeitraum hinaus.

[...]

### **§ 7 Pflichten des Lizenznehmers und des Nationallizenzteilnehmers**

1. Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber die zum Vertragsabschluss gültigen IP-Adressen für seine Einrichtung bzw. den autorisierten Nutzerkreis zur Verfügung (siehe Anlage 2). Der Konsortialführer wird dem Lizenzgeber etwaige Änderungen unverzüglich mitteilen.

2. Der Lizenznehmer und der Nationallizenzteilnehmer stellen Passwörter oder andere Zugangsinformationen nur den autorisierten Nutzern zur Verfügung und tragen in angemessener Weise dafür Sorge, dass diese die Zugangsinformationen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Der Lizenznehmer und der Nationallizenzteilnehmer verpflichten sich, ihre autorisierten Nutzer über die Vertragsbedingungen, insbesondere über die Nutzungsrechte und Nutzungsbeschränkungen, angemessen zu informieren. Sie unternehmen alle vertretbaren Anstrengungen dafür, dass die autorisierten Nutzer diese Vertragsbedingungen einhalten.

4. Der Lizenznehmer und der Nationallizenzteilnehmer unternehmen alle vertretbaren Anstrengungen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Lizenzvertrages zu überwachen. Sie informieren den Lizenzgeber unverzüglich nach Kenntniserlangung über jeden nicht autorisierten Zugriff auf das lizenzierte Material oder dessen nicht autorisierte Verwendung sowie jeden Verstoß eines autorisierten Nutzers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages. Darüber hinaus gewährleisten sie die unverzügliche und vollständige Untersuchung eines solchen Falles und leiten entsprechende disziplinarische Maßnahmen ein. Sie unternehmen alle vertretbaren Anstrengungen, um solche Aktivitäten zu beenden und ihr erneutes Auftreten zu verhindern.

[...]

### **§ 12 Gewährleistung und Haftungsfreistellung**

1. Der Lizenzgeber garantiert, dass das geistige Eigentum am lizenzierten Material bei ihm liegt oder ordnungsgemäß von ihm lizenziert wurde und dass dessen Nutzung im Rahmen dieses Lizenzvertrages nicht gegen geistige Eigentumsrechte Dritter verstößt.

2. Der Lizenzgeber erkennt an, dass Konsortialführer, Lizenznehmer und Nationallizenzteilnehmer nicht verantwortlich sind für die Zurückweisung (vermeintlicher) Eigentumsansprüche Dritter wegen Verletzung geistiger Eigentumsrechte. Der Lizenzgeber wird Konsortialführer, Lizenznehmer und Nationallizenzteilnehmer gegen alle Schäden und Haftungsansprüche verteidigen und für alle (gerichtlichen und/oder außergerichtlichen) Kosten entschädigen, die in diesem Zusammenhang entstehen, vorausgesetzt dass:

- die Nutzung des lizenzierten Materials vollumfänglich den Lizenzbedingungen des Vertrages entspricht,
- der Lizenzgeber unverzüglich über die (vermeintlichen) Ansprüche Dritter informiert wird,
- der Lizenzgeber bei der Zurückweisung dieser Ansprüche Unterstützung erfährt, insofern er die Zurückweisung dieser Ansprüche nicht eigenverantwortlich regeln kann.

3. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, solche Teile des lizenzierten Materials zurückzuziehen, von denen anzunehmen ist, dass sie Eigentumsrechte Dritter verletzen oder die verleumderisch, gesetzeswidrig oder in einer sonstigen Weise unzulässig sind. Der Lizenzgeber muss Konsortialführer und Lizenznehmer schriftlich über das Zurückziehen von Inhalten informieren. [...]

4. Obwohl der Lizenzgeber keine Anhaltspunkte dafür hat, dass das lizenzierte Material fehlerhaft ist, gibt er weder ausdrücklich noch implizit Erklärungen oder Garantien hinsichtlich der Eignung der darin enthaltenen Informationen für bestimmte Zwecke ab.

5. Der Lizenzgeber ist in keinem Fall haftbar für Verluste, die auf Umständen beruhen, auf die er keinen direkten Einfluss hat. Dazu gehören u.a. Ausfälle der Elektronik, der Hardware oder der Nachrichtenwege, Probleme bei Telefon- und Internetverbindungen, nicht autorisierte Zugriffe, Diebstahl, Bedienungsstörungen.

6. Diese Lizenzvereinbarung begründet keine Haftung des Lizenznehmers oder des Nationallizenzteilnehmers für Verhaltensweisen der autorisierten Nutzer, die den hier vereinbarten Bedingungen widersprechen. Dies gilt nur, sofern der Lizenznehmer oder der Nationallizenzteilnehmer die lizenzvertragswidrigen Handlungen nicht verursacht, bewusst unterstützt oder nach Kenntnisnahme geduldet hat.

[...]

#### **§15 Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht, insbesondere die Regelungen des deutschen Urheberrechtes, Gerichtsstand ist Deutschland.

[...]